Angemessene Kosten der Unterkunft nach der Wohngeldtabelle ab 01.01.2022

Wohnort	Wohn-geld-stufe	Haus-halts-größe	Ange-messene Wohnungs-größe	Grund-miete	10 % Zu-schlag	Betrag inkl. 10% Zuschlag (Brutto-kaltmiete)
Ostalbkreisgemeinde	II	1 Pers.	45 qm	392,00 €	39,20 €	**431,20 €**
Bopfingen		2 Pers.	60 qm	474,00 €	47,40 €	**521,40 €**
		3 Pers.	75 qm	564,00 €	56,40 €	**620,40 €**
		4 Pers.	90 qm	659,00 €	65,90 €	**724,90 €**
		5 Pers.	105 qm	752,00 €	75,20 €	**827,20 €**
		Jede weitere Pers.	15 qm	90,00 €	9,00 €	**99,00 €**
Aalen	III	1 Pers.	45 qm	438,00 €	43,80 €	**481,80 €**
Ellwangen		2 Pers.	60 qm	530,00 €	53,00 €	**583,00 €**
Lorch		3 Pers.	75 qm	631,00 €	63,10 €	**694,10 €**
Schwäbisch Gmünd		4 Pers.	90 qm	736,00 €	73,60 €	**809,60 €**
		5 Pers.	105 qm	841,00 €	84,10 €	**925,10 €**
		Jede weitere Pers.	15 qm	102,00 €	10,20 €	**112,20 €**

OSTALBKREIS

jobcenter

Arbeitshilfe
Angemessene Kosten der Unterkunft

Stand 22.07.2021

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis 2

2 Allgemeines 4

3 Angemessene Wohnfläche 4

4 Produkttheorie 5

4.1 Tatsächliche Bruttokaltmiete - angemessene Bruttokaltmiete 5

4.2 Tatsächliche Bruttowarmmiete - angemessene Bruttowarmmiete 5

5 Angemessenheitsgrenzen ab dem 01.01. 2022 6

6 Frühere Angemessenheitsgrenzen 7

6.1 Im Zeitraum ab 01.01.2020 7

6.2 Im Zeitraum ab 01.01.2018 7

6.3 Im Zeitraum 01.06.2016 - 31.12.2017 8

6.4 Tabelle nach Wohngeldrecht ab 01.01.2016 (nur in Streitfällen u. ä. angewandt von 01.01. bis 31.05.2016): 9

6.5 Tabelle nach Wohngeldrecht ab 01.11.2013 bis 31.12.2015: 9

6.6 Bis 31.10.2013 geltende Angemessenheitsgrenzen für Unterkunftskosten im Ostalbkreis. 10

7 Anwendung Tabellenwohngeldwerte ab dem 01.01.2020 10

7.1 Anerkennung unangemessener Unterkunftskosten längstens 6 Monate 11

7.2 Bewilligungszeitraum bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung .. 11

7.3 Zusatz für Neben- und Heizkosten 11

8 Unterbrechung des Leistungsbezugs 12

9 Keine Absenkung der Unterkunftskosten und Umzugsaufforderung 13

10 Umzugsfälle (§ 22 Abs. 4 SGB II) 14

10.1 Exkurs: Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II 16

11 Müllgebühren 16

12 Möblierung 16

13 Kabelgebühren 17

14 Stellplatz, Garage 17

15 Ermittlung der Einzelkomponenten der Kosten der Unterkunft (Grundmiete, kalte Nebenkosten und warme Nebenkosten) 17

15.1 Grundmiete 17

15.2 Kalte NK 17

15.3 Warme NK 18

15.3.1 Besonderheit Warmwasserkosten 19

15.3.1.1 Warmwasserkosten bei einmaliger Brennstoffbeihilfe 20
15.4 Einmalige Brennstoffbeihilfe 20
16 Tatsächliche Bruttokaltmiete liegt unter der Angemessenheitsgrenze 20
17 Tatsächliche Bruttokaltmiete liegt über der Angemessenheitsgrenze 20
18 Abrechnung kalter Nebenkosten 21
18.1 Besonderheit: Abrechnung kalter Nebenkosten ohne Vorauszahlungsvereinbarung 21
19 Abrechnung warmer Nebenkosten 22
20 Prüfung der Angemessenheit und Kostensenkungsverfahren 23
20.1 Haushaltsgemeinschaften 23
20.2 Nichtprüfungsgrenze 23
20.2.1 Zeitraum 01.06.2016 - 31.12.2017 23
20.2.2 Zeitraum ab 01.01.2018 24
21 Verschiedene Fallkonstellationen und ihre Eingaben in OPEN 25
21.1 Grundsätzliches 25
21.1.1 Darstellung der Unangemessenheit 25
21.1.2 Kennzeichnung des Falles in OPEN wenn Prüfung nach den Werten aus der Wohngeldtabelle erfolgt ist 25
21.2 Bruttokaltmiete 25
21.2.1 Bruttokaltmiete ist angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind bekannt) 25
21.2.2 Bruttokaltmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind bekannt) 26
21.2.3 Bruttokaltmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind nicht bekannt) 27
21.3 Bruttowarmmiete 28
21.3.1 Bruttowarmmiete ist angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt) 28
21.3.2 Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt) 29
21.3.3 Abwandlung: Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt – sowohl die Bruttokaltmiete als auch die Heizkosten sind nicht angemessen) 30
21.3.4 Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind nicht bekannt) 32
22 Prüfschema angemessene KdU 33

2 Allgemeines

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfassen als einen zentralen Bestandteil die Kosten der Unterkunft. Nach dem Gesetzeswortlaut werden Leistungen für Unterkunft und Heizung im Sinne der § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Sozialleistungsträger haben hierzu regelmäßig Obergrenzen zu definieren.

Sie sind im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II und SGB XII verpflichtet, angemessene Kosten für die Unterkunft anhand eines „Schlüssigen Konzepts“ zu ermitteln. Dieses Erfordernis ist Ausfluss aus der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu § 22 Absatz 1 SGB II. Mit einem „Schlüssigen Konzept“ soll der unbestimmte Rechtsbegriff der angemessenen Unterkunftskosten für den jeweiligen Mietwohnungsmarkt individuell, gesetzeskonform und gerichtsfest konkretisiert werden.

Fehlt es an nachvollziehbaren Daten für die Ermittlung der Mietobergrenzen in den jeweiligen Wohnortgemeinden, so dass ein „Schlüssiges Konzept“ auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und Daten nicht ermittelt werden kann, ist auf die Werte der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zurückzugreifen.

Der Sozialausschuss des Ostalbkreises hat am 30.06.2015 beschlossen, ein „Schlüssiges Konzept“ zur individuellen Beurteilung des Wohnungsmarkts im Ostalbkreis zu erstellen und die Firma Rödl & Partner GbR aus Nürnberg damit zu beauftragen. Das Ergebnis des „Schlüssigen Konzepts“ ist ab 01.06.2016 anzuwenden.

Die Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ zum 01.01.2020 hat eine deutliche Anhebung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten ergeben, die damit nur noch geringfügig unter den Werten der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz liegen.

Zudem hat das SG Ulm mit Urteil vom 21.11.2019 die Unschlüssigkeit des „Schlüssigen Konzepts“ des Ostalbkreises festgestellt.

Für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftskosten im Ostalbkreis ist damit wieder auf die Werte der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz zurückzugreifen. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat daher in der gemeinsamen Sitzung vom 03.03.2020 beschlossen, die Anwendung des „Schlüssigen Konzepts“ zum 31.12.2019 aufzuheben und statt dessen ab 01.01.2020 die Werte der jeweils aktuellen Wohngeldtabelle plus Zuschlag von 10% anzuwenden.

3 Angemessene Wohnfläche

Die angemessene Wohnfläche ergibt sich aus den Regelungen für die Belegung von gefördertem Wohnraum (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Ba-Wü zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung) abgeleitet und beträgt für 1 Person 45 qm. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die qm-Zahl um weitere 15 qm.

4 Produkttheorie

4.1 Tatsächliche Bruttokaltmiete - angemessene Bruttokaltmiete

Vergleich der tatsächlichen Bruttokaltmiete mit der angemessenen Bruttokaltmiete

Produkt aus abstrakt angemessener Wohnungsgröße in qm und Mietzins (ohne Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung) pro qm, drückt sich aus in der Höhe des Mietzinses der Wohnung. Entscheidend ist also die Höhe des tatsächlich zu zahlenden monatlichen Bruttokaltmietbetrags.

Der Kunde ist also frei in seiner Entscheidung, eine kleinere Wohnung zu bewohnen mit einem höheren qm-Preis und geringen kalten Nebenkosten oder eine größere Wohnung zu bewohnen mit einem niedrigeren qm-Preis und dafür aber hohen kalten Nebenkosten.

4.2 Tatsächliche Bruttowarmmiete - angemessene Bruttowarmmiete

Vergleich der tatsächlichen Bruttowarmmiete mit der Summe aus der angemessenen Bruttokaltmiete und den angemessenen warmen Nebenkosten.

Produkt aus abstrakt angemessener Wohnungsgröße in qm und warmem Mietzins pro qm, drückt sich aus in der Höhe des Gesamtmietzinses der Wohnung. Entscheidend ist also die Höhe des tatsächlich zu zahlenden monatlichen Bruttowarmmietbetrags.

Der Kunde ist also frei in seiner Entscheidung, eine kleinere Wohnung zu bewohnen mit einem höheren Gesamt-qm-Preis und geringen Heizkosten oder eine größere Wohnung zu bewohnen mit einem niedrigeren Gesamt-qm-Preis, aber dafür höheren Heizkosten.

Im Normalfall erfolgt eine Kostensenkungsaufforderung aber immer erst dann, wenn die angemessene Bruttowarmmiete überschritten wird.

Zu beachten ist dabei noch, dass die Wirtschaftlichkeit eines Umzuges geprüft werden muss. Siehe hierzu § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II.

5 Angemessenheitsgrenzen ab dem 01.01. 2022

Die Angemessenheitsgrenzen werden nach der Erhöhung der Werte der Wohngeldtabelle mit Stand 01.01.2022 wie folgt definiert:

Wohnort	Wohn-geld-stufe	Haus-halts-größe	Ange-messene Wohnungs-größe	Grund-miete	10 % Zu-schlag	Betrag inkl. 10% Zuschlag (Brutto-kaltmiete)
Ostalbkreisgemeinde	II	1 Pers.	45 qm	392,00 €	39,20 €	431,20 €
Bopfingen		2 Pers.	60 qm	474,00 €	47,40 €	521,40 €
		3 Pers.	75 qm	564,00 €	56,40 €	620,40 €
		4 Pers.	90 qm	659,00 €	65,90 €	724,90 €
		5 Pers.	105 qm	752,00 €	75,20 €	827,20 €
		Jede weitere Pers.	15 qm	90,00 €	9,00 €	99,00 €
Aalen	III	1 Pers.	45 qm	438,00 €	43,80 €	481,80 €
Ellwangen		2 Pers.	60 qm	530,00 €	53,00 €	583,00 €
Lorch		3 Pers.	75 qm	631,00 €	63,10 €	694,10 €
Schwäbisch Gmünd		4 Pers.	90 qm	736,00 €	73,60 €	809,60 €
		5 Pers.	105 qm	841,00 €	84,10 €	925,10 €
		Jede weitere Pers.	15 qm	102,00 €	10,20 €	112,20 €

Bei den angemessenen Kosten handelt es sich um die sogenannte Bruttokaltmiete. Diese ist die Summe aus der Grundmiete (Kaltmiete) und den kalten Nebenkosten und hat bei der Anwendung den Vorteil, dass es dann grundsätzlich (Ausnahmen s. u.) zu keiner Nebenkostennachzahlung kalter Nebenkosten mehr kommen kann, weil diese in der festgelegten Angemessenheitsgrenze schon vollkommen beinhaltet sind.

Darauf ist der Leistungsberechtigte hinzuweisen.

Gutschriftbeträge, die aus einer Zeit vor dem Bezug von ALG II stammen sowie Gutschriftbeträge, die aus Nebenkostenanteilen resultieren, die im Bedarf enthalten waren und gewährt worden sind mindern die KdU aber weiterhin im Folgemonat der Gutschrift (§ 22 Abs. 3 SGB II).

6 Frühere Angemessenheitsgrenzen

6.1 Im Zeitraum ab 01.01.2020

Die Angemessenheitsgrenzen werden nach der Wohngeldtabelle mit Stand 01.01.2020 wie folgt definiert:

Wohnort	Wohn-geld-stufe	Haus-halts-größe	Ange-messene Wohnungs-größe	Grund-miete	10 % Zu-schlag	Betrag inkl. 10% Zuschlag (Brutto-kaltmiete)
Ostalbkreisgemeinde	II	1 Pers.	45 qm	381,00 €	38,10 €	**419,10 €**
Bopfingen		2 Pers.	60 qm	461,00 €	46,10 €	**507,10 €**
		3 Pers.	75 qm	549,00 €	54,90 €	**603,90 €**
		4 Pers.	90 qm	641,00 €	64,10 €	**705,10 €**
		5 Pers.	105 qm	732,00 €	73,20 €	**805,20 €**
		Jede weitere Pers.	15 qm	88,00 €	8,80 €	**96,80 €**
Aalen	III	1 Pers.	45 qm	426,00 €	42,60 €	**468,60 €**
Ellwangen		2 Pers.	60 qm	516,00 €	51,60 €	**567,60 €**
Lorch		3 Pers.	75 qm	614,00 €	61,40 €	**675,40 €**
Schwäbisch Gmünd		4 Pers.	90 qm	716,00 €	71,60 €	**787,60 €**
		5 Pers.	105 qm	818,00 €	81,80 €	**899,80 €**
		Jede weitere Pers.	15 qm	99,00 €	9,90 €	**108,90 €**

6.2 Im Zeitraum ab 01.01.2018

Die erste Fortschreibung für das Schlüssige Konzept zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft zum 01.01.2018 ergibt folgende Angemessenheitsgrenzen:

Region	Städte und Gemeinden im Ostalbkreis	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
Wohnungsgröße		bis 45 m²	45-60 m²	60-75 m²	75-90 m²	15 m²
A	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heubach, Bopfingen, Ellwangen, Essingen, Oberkochen, Iggingen, Rosenberg	375 €	435 €	513 €	603 €	95 €
B	Abtsgmünd, Hüttlingen, Schechingen, Heuchlingen, Mögglingen, Böbingen, Spraitbach, Durlangen, Mutlangen, Waldstetten, Lorch	398 €	438 €	494 €	569 €	90 €
C	Gschwend, Ruppertshofen, Täferrot, Eschach, Göggingen, Leinzell, Bartholomä, Obergröningen	auf Anfrage				

D	Neresheim, Riesbürg, Kirchheim, Unterschneidheim, Tannhausen, Stödtlen, Wört, Ellenberg, Jagstzell, Adelmannsfelden, Neuler, Rainau, Westhausen, Lauchheim	372 €	402 €	445 €	537 €	85 €

Vorgabe als Richtschnur für **Vergleichsraum C** :

- Wohnungsgröße angemessen > grds. Übernahme der tatsächlichen KdU
- Wohnungsgröße unangemessen > grds. Anerkennung des Höchstwerts aus der aktuellen Wohngeldtabelle zzgl. 10%

Wohngeld-tabelle vom	BG-Größe	Höchstwert aus WG-Tabelle + 10%
01.01.2016	1 P.	386,10 €
	2 P.	467,50 €
	3 P.	556,60 €
	4 P.	650,10 €

6.3 Im Zeitraum 01.06.2016 - 31.12.2017

Region	Städte und Gemeinden im Ostalbkreis	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person
Wohnungsgröße		bis 45 m²	45-60 m²	60-75 m²	75-90 m²	15 m²
A	Aalen, Schwäbisch Gmünd, Heubach, Bopfingen, Ellwangen, Essingen, Oberkochen, Iggingen, Rosenberg	346 €	405 €	475 €	570 €	88 €
B	Abtsgmünd, Hüttlingen, Schechingen, Heuchlingen, Mögglingen, Böbingen, Spraitbach, Durlangen, Mutlangen, Waldstetten, Lorch	362 €	396 €	467 €	539 €	83 €
C	Gschwend, Ruppertshofen, Täferrot, Eschach, Göggingen, Leinzell, Bartholomä, Obergröningen	341 €	389 €	449 €	521 €	78 €
D	Neresheim, Riesbürg, Kirchheim, Unterschneidheim, Tannhausen, Stödtlen, Wört, Ellenberg, Jagstzell, Adelmannsfelden, Neuler, Rainau, Westhausen, Lauchheim	338 €	389 €	443 €	525 €	81 €

6.4 Tabelle nach Wohngeldrecht ab 01.01.2016 (nur in Streitfällen u. ä. angewandt von 01.01. bis 31.05.2016):

Wohnort	Wohn-geldstufe	Haus-haltsgröße	Angemessene Wohnungs-größe	Brutto-kaltmiete (Grund-miete inkl. kalte NK)	10 % (Sicher-heits-) Zuschlag	Brutto-kaltmiete inkl. 10 % Zuschlag
Ostalbkreis-gemeinde	II	1 Person	45 qm	351,00 €	35,10 €	386,10 €
Bopfingen	II	2 Person	60 qm	425,00 €	42,50 €	467,50 €
Heubach	II	3 Person	75 qm	506,00 €	50,60 €	556,60 €
		4 Person	90 qm	591,00 €	59,10 €	650,10 €
		5 Person	105 qm	675,00 €	67,50 €	742,50 €
		jede weitere Person	15 qm	81,00 €	8,10 €	89,10 €
Aalen	III	1 Person	45 qm	390,00 €	39,00 €	429,00 €
Ellwangen	III	2 Person	60 qm	473,00 €	47,30 €	520,30€
Lorch	III	3 Person	75 qm	563,00 €	56,30 €	619,30 €
Schwäbisch Gmünd	III	4 Person	90 qm	656,00 €	65,60 €	721,60 €
		5 Person	105 qm	750,00 €	75,00 €	825,00 €
		jede weitere Person	15 qm	91,00 €	9,10 €	100,10 €

6.5 Tabelle nach Wohngeldrecht ab 01.11.2013 bis 31.12.2015:

Wohnort	Wohn-geldstufe	Haus-haltsgröße	Angemessene Wohnungs-größe	Brutto-kaltmiete (Grund-miete inkl. kalte NK)	10 % (Sicher-heits-) Zuschlag	Brutto-kaltmiete inkl. 10 % Zuschlag
Ostalbkreis-gemeinde	II	1 Person	45 qm	308,00 €	30,80 €	338,80 €
Bopfingen	II	2 Person	60 qm	380,00 €	38,00 €	418,00 €
Ellwangen		3 Person	75 qm	451,00 €	45,10 €	496,10 €
Lorch	II	4 Person	90 qm	523,00 €	52,30 €	575,30 €
		5 Person	105 qm	600,00 €	60,00 €	660,00 €
		jede weitere Person	15 qm	72,00 €	7,20 €	79,20 €
Aalen	III	1 Person	45 qm	330,00 €	33,00 €	363,00 €
Heubach	III	2 Person	60 qm	402,00 €	40,20 €	442,20 €
Schwäbisch Gmünd	III	3 Person	75 qm	479,00 €	47,90 €	526,90 €
		4 Person	90 qm	556,00 €	55,60 €	611,60 €
		5 Person	105 qm	638,00 €	63,80 €	701,80 €
		jede weitere Person	15 qm	77,00 €	7,70 €	84,70 €

6.6 Bis 31.10.2013 geltende Angemessenheitsgrenzen für Unterkunftskosten im Ostalbkreis

MIETOBERGRENZEN OSTALBKREIS NACH GEMEINDEN							
Gemeinde	Miet-stufe	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Ostalbkreis-gemeinde	1 €	228 €	294 €	353 €	410 €	466 €	57 €
Aalen, Bopfingen, Ellwangen, Heubach, Lorch	2 €	243 €	315 €	379 €	438 €	499 €	62 €
Schwäbisch Gmünd	3 €	259 €	335 €	402 €	466 €	530 €	64 €

7 Anwendung Tabellenwohngeldwerte ab dem 01.01.2020

Die Anwendung der Höchstbeträge für die angemessene Bruttokaltmiete nach den Werten der Wohngeldtabelle erfolgt ab dem **01.01.2020.**

Bei jeder Prüfung, die die Kosten der Unterkunft betreffen (z.B. Prüfung Nebenkostenabrechnung, Veränderungen der Bedarfsgemeinschaft, etc.), spätestens jedoch mit Bearbeitung des Weiterbewilligungsantrages, ist die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zum ersten des darauffolgenden Monats bzw. zum Beginn des folgenden Bewilligungsabschnittes neu zu beurteilen und ggf. festzusetzen.

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Bis zu dieser Feststellung, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts besteht Vertrauensschutz für die Bedarfsgemeinschaft. Das bedeutet konkret, dass eine Rückrechnung der Kosten der Unterkunft auf den 01.01.2020 in diesen Fällen entfällt.

Erhöhen sich die angemessenen Kosten der Unterkunft durch die Anwendung des Schlüssigen Konzeptes ist die Erhöhung ab dem 01.01.2020 vorzunehmen.

Für Leistungsfälle in laufenden Kostensenkungsverfahren ist das Kostensenkungsverfahren unter Anwendung der neuen Höchstbeträge für die angemessene Bruttokaltmiete und neuer Fristsetzung (längstens für 6 Monate) einzuleiten. Basis für die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und nicht die auf die Angemessenheitsgrenzen nach der seitherigen Systematik abgesenkten Kosten der Unterkunft.

In Fällen, in denen eine Zustimmung zum Umzug nach den bisherigen Bestimmungen zur Angemessenheit vor dem 01.01.2020 bereits erfolgt ist, besteht bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts Vertrauensschutz für den Leistungsberechtigten. Ein Kostensenkungsverfahren ist ggf. mit dem neuen Bewilligungsabschnitt einzuleiten.

Ein allgemeiner Bestandsschutz für bestehende unangemessene Mieten besteht grundsätzlich nicht.

7.1 Anerkennung unangemessener Unterkunftskosten längstens 6 Monate

> *§ 22 Abs. 1 SGB II:*
> *Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.*

7.2 Bewilligungszeitraum bei unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Der Bewilligungszeitraum in Fällen mit ungemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll gem. § 41 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II auf 6 Monate verkürzt werden. Dies gilt auch für Fälle mit bereits auf die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abgesenkten Bedarfen, da die Obliegenheit zur Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung nach der Absenkung weiterhin besteht.

7.3 Zusatz für Neben- und Heizkosten

Grundsätzlich ist die Reduzierung der zu zahlenden Neben- und/oder Heizungskosten nach 6 Monaten nur dann möglich, wenn die Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften selbst an die Leistungserbringer bezahlen, z. B. ALG-II-Kunde ist selbst Gasbezieher beim Energielieferanten. Sind in den Mietverträgen die Zahlung eines Abschlages oder monatliche Vorauszahlungen vereinbart, muss **immer** die erste Nebenkostenabrechnung abgewartet werden.

Erst nach Ablauf von 6 Monaten **soll** auf den Höchstbetrag herabgesetzt werden.

8 Unterbrechung des Leistungsbezugs

Fälle nach § 22 Abs. 1 S. 2 (**Anerkennung der seitherigen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf nach nicht erforderlichem Umzug**) und S. 3 SGB II (**eingeleitete oder bereits vollzogene KdU-Kostensenkungsverfahren**):

Bei einer Leistungsunterbrechung von mehr als 12 Monaten beginnt die Frist zur Einleitung des Kostensenkungsverfahrens erneut. Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung werden bis dahin (wieder) anerkannt.

Bei einer Leistungsunterbrechung von weniger als 12 Monaten beginnt die Frist nicht erneut, wenn die Betroffenen im Rahmen eines im vorangegangenen Leistungsbezug eingeleiteten Kostensenkungsverfahrens über die Höhe der angemessenen Kosten, die Obliegenheit einer notwendigen Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Folgen mangelnder Senkung der Kosten informiert wurden.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen dürfte der Regelfall sein, so dass nach einer Leistungsunterbrechung von weniger als 12 Monaten weiter nur die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Abweichend davon beginnt die Frist nach einer Leistungsunterbrechung von weniger als 12 Monaten neu,

- wenn sich die Höhe der angemessenen Kosten seit der vorherigen Aufforderung zur Kostensenkung verändert hat (BSG B 4 AS 78/09 R)
  oder
- zu Beginn der Leistungsunterbrechung der erneute Leistungsbezug nicht vorhersehbar war und die Miete während der Leistungsunterbrechung regelmäßig und vollständig gezahlt worden ist.

In diesen Fällen werden daher erneut die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt und ein neues Kostensenkungsverfahren eingeleitet.

Sonderregelung für Fälle nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II:

Wird der Leistungsbezug durch die Erzielung **bedarfsdeckenden Einkommens** für mindestens einen Kalendermonat unterbrochen, erfolgt keine Begrenzung mehr auf die bisherigen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 2.

Bei Eintritt einer erneuten Hilfebedürftigkeit ist immer von einem neuen Leistungsfall auszugehen.

Die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung richtet sich dann nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II (Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung).

Sollten dann die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen sein, wird ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet.
Eine bloße Abmeldung aus dem Leistungsbezug trotz tatsächlich fortbestehender Hilfebedürftigkeit genügt jedoch nicht, um eine Zäsur mit Blick auf die fortgesetzte Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II zu erreichen. In so einem Fall gilt der Grundsatz „einmal gewarnt, immer gewarnt", d.h. die Kosten der Unterkunft und Heizung werden weiter auf die Angemessenheit begrenzt (BSG, Urteil v. 09.04.2014, B 14 AS 23/13 R).

9 Keine Absenkung der Unterkunftskosten und Umzugsaufforderung

(seitherige Regelungen, keine abschließende Aufzählung)

- In der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft befindet sich mindestens eine Person, die pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes ist und Leistungen mindestens des Pflegegrads 2 des Pflegeversicherungsgesetzes (Pflegegeld und/oder Pflegesachleistung) erhält. Dies gilt auch, wenn der Nachweis vorliegt, dass eine Person blind ist.

- Die Wohnung ist behindertengerecht umgebaut worden und wird von dieser/diesem Behinderten weiterhin bewohnt oder eine Person mit einer Behinderung ist in eine behindertengerechte Wohnung gerade wegen des behindertengerechten Umbaus oder der Wohnungsstruktur eingezogen (Es können Bewilligungsbescheide der Pflegeversicherung und/oder des Reha-Trägers angefordert werden).

- Todesfallvergünstigung:
  Gem. § 6 Abs. 2 Wohngeldgesetz wird beim Tod eines Haushaltsmitglieds für die Dauer von 12 Monaten der Verstorbene bei der Beurteilung der angemessenen KdU fiktiv weiter berücksichtigt, d.h. es wird 12 Monate lang die seitherige Bruttokaltmiete weiter gewährt. Die 12-Monatsfrist beginnt ab dem Monatsersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Die Aufforderung zur Kostensenkung ist daher spätestens 6 Monate vor Ablauf des 12-Monatszeitraums zu erlassen.

  § 6 WoGG: Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder
  (1) Bei der Berechnung des Wohngeldes sind vorbehaltlich des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8 sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen (zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder).
  (2) Stirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall
  1. die Wohnung aufgegeben wird,
  2. die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich mindestens auf den Stand vor dem Todesfall erhöht oder

3. der auf den Verstorbenen entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft in einer Leistung nach § 7 Abs. 1 mindestens teilweise berücksichtigt wird.

VwV zu § 6 WoGG: Dauer der Vergünstigung im Todesfall
(1) Die Frist nach § 6 Abs. 2 WoGG endet mit Ablauf des zwölften Monats nach dem Sterbemonat des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Wohngeldantrag für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird. Der Sterbemonat selbst ist von § 6 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht mit umfasst.

- Der Rentenbezug einer Person der Bedarfsgemeinschaft steht unmittelbar bevor (max. noch 12 Monate Wartezeit bis zum Rentenbeginn) bzw. das Ende der Hilfebedürftigkeit steht kurz bevor.

- Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft bzw. obdachlosenrechtliche Einweisung, hierzu gehören auch Frauenhäuser und Frauenschutzeinrichtungen.

- Befindet sich eine schwangere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft wird die Höchstbetragsmiete und maximale Wohnungsgröße bereits mit 1 Person mehr ermittelt.

- Bei schwangeren Alleinstehenden oder schwangeren Alleinerziehenden erfolgt spätestens ab dem 5. Schwangerschaftsmonat keine Umzugsaufforderung.

- Befinden sich Kinder auf Kosten eines Jugendhilfeträgers in Heimerziehung oder bei Pflegefamilien und müssen diese Kinder am Wochenende oder in den Ferien zurück in ihre Familien, errechnet sich die Höchstbetragsmiete und die m^2-Größe der Wohnung unter Einbeziehung dieser Personen. Bericht des Jugendamtes (Hilfeplan) ist beim eLB anzufordern. Wegen des Umgangsrechts mit einem beim anderen Elternteil lebenden Kindes besteht kein Anspruch eines Hilfebedürftigen auf Übernahme der Kosten für eine größere Wohnung. Der (regelmäßige) Aufenthalt des Kindes in der Wohnung des Hilfebedürftigen ist vergleichbar mit Besuchsaufenthalten von Dritten, die auch nicht zur Berücksichtigung zusätzlicher Personen bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung führen.

  Bei gemeinsamem Sorgerecht kann Im Einzelfall zusätzlicher Wohnbedarf bestehen, wenn das Sorgerecht so ausgestaltet ist, dass das Kind sich auch beim sorgeberechtigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufhält.

- Gleiches gilt für Auszubildende, wenn diese zeitweise außerhalb der elterlichen Wohnung, z. B. zum Besuch einer Berufsschule, untergebracht sind.

10 Umzugsfälle (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Zu unterscheiden ist zwischen einem Umzug in einen anderen Vergleichsraum oder in das Gebiet eines anderen Grundsicherungsträgers und einem Umzug im selben Vergleichsraum.

Umzug in einen anderen Vergleichsraum oder in das Gebiet eines anderen Grundsicherungsträgers :
Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden übernommen, wenn eine Zusicherung vor Abschluss des neuen Mietvertrags eingeholt wird und die KdU der neuen Wohnung angemessen sind (Erforderlichkeit des Umzugs ist nicht zu prüfen!). Wird keine Zusicherung eingeholt vor Abschluss des Mietvertrags, werden die KdU nur in Höhe der Angemessenheitsgrenze übernommen.

Umzug im selben Vergleichsraum:
Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden übernommen, wenn die Zusicherung vor Abschluss des neuen Mietvertrags eingeholt wird, die KdU der neuen Wohnung angemessen sind und der Umzug erforderlich ist. Ist der Umzug nicht erforderlich wird keine Zusicherung erteilt und die KdU nur in der seitherigen Höhe übernommen. Ist der Umzug zwar erforderlich, aber keine Zusicherung eingeholt oder erteilt worden, wird die KdU lediglich in angemessener Höhe übernommen. Dabei sind die Bestimmungen in Abschnitt 8.1.1 der Richtlinien zu § 22 SGB II zu beachten:

- Die Kostenbegrenzung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt nur, solange nicht Veränderungen in den persönlichen Umständen der betroffenen Personen auftreten (z.B. bei einer Änderung in der Größe der Bedarfsgemeinschaft, ggf. bei Unterbrechung des Hilfebezugs, siehe Ziff. 1.2), die eine Neubestimmung der angemessenen Wohnkosten innerhalb der allgemeinen Angemessenheitsgrenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 gerechtfertigt erscheinen lassen (BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 107/10 R).
- Die durch die Anhebung der abstrakt kommunalen Angemessenheitsgrenzen anerkannten Kostensteigerungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt sind bei fortdauernder Deckelung zu berücksichtigen (prozentuale „Dynamisierung"). vgl. BSG, Urteil v. 29.04.2015, B 14 AS 6/14 R.

  Die Werte des Schlüssigen Konzepts im Ostalbkreis werden regelmäßig alle zwei Jahre überprüft, erstmals zum 01.01.2018.
  Auch die Werte der Wohngeldtabelle werden regelmäßig alle zwei Jahre dynamisiert.

  Die Dynamisierungswerte betragen

zum Zeitpunkt	Dynamisierungswert
01.01.2018	9,46%
01.01.2020	9%
01.01.2022	3,03%

  Die aufgrund eines nicht erforderlichen Umzugs gedeckelten KdU sind zum genannten Zeitpunkt jeweils um den Dynamisierungswert zu erhöhen.

10.1 Exkurs: Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gem. § 22 Abs. 6 SGB II

Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteile können nur bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten, der Mietkaution und der Genossenschaftsanteile muss vor Abschluss des Mietvertrags beantragt werden.

Eine vorherige Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger wird erteilt, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Wird die Übernahme einer Mietkaution oder von Genossenschaftsanteilen beantragt erfolgt eine Kostenübernahme durch den nach dem Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger nur, wenn die neuen KdU angemessen sind.

11 Müllgebühren

Die Müllgebühren werden im OAK neben der Bruttokaltmiete zusätzlich gewährt. Da sie mit dem Erhalt der Wohnung nichts zu tun haben fließen die Müllgebühren in die Betrachtungen bei der Produkttheorie nicht mit ein. Die Angemessenheit von Müllgebühren ist daher separat zu beurteilen.

Die Angemessenheit der Müllgebühren richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Haushaltsgröße	Angemessene Größe der Müllgefäße	Angemessene Anzahl von Leerungen
1 Person	30 - Liter-Säcke	9 (reguläre Anzahl von Abfuhren)
1 - 3 Personen	60 - Liter-Tonne	26 (reguläre Anzahl von Leerungen)
4 - 5 Personen	80 - Liter-Tonne	26 (reguläre Anzahl von Leerungen)
6 - 7 Personen	120 - Liter-Tonne	26 (reguläre Anzahl von Leerungen)
ab 8 Personen	240 - Liter-Tonne	26 (reguläre Anzahl von Leerungen)

Wird der Bedarf für ein nicht angemessenes Müllgefäß geltend gemacht, ist eine Vergleichsberechnung zwischen den geltend gemachten Kosten und den angemessenen Kosten anzustellen (übernahmefähige Obergrenze: Kosten eines angemessenen Müllgefäßes).

12 Möblierung

Zuschläge für Möblierung sind Kosten der Unterkunft und zählen zur Grundmiete, wenn die Wohnung nicht ohne Möbel anmietbar ist. Die Kosten sind zu übernehmen, soweit sie zusammen mit dem Kaltmietzins angemessen sind (BSG, Urteil vom 05.07.2009 - B 14 AS 14/08 R).
Dies bedeutet, dass die Grundmiete und die Kosten für die Möblierung (z.B. für eine Einbauküche) zusammen zur Gesamtgrundmiete zählen.

Müssen diese Kosten als Bedarf bei den Kosten der Unterkunft anerkannt werden, zählen sie bei der Berechnung der Bruttokaltmiete mit.

13 Kabelgebühren

Die Kabelgebühr (11,50 € bzw. 8,13 € ab 2 Wohneinheiten, wenn keine Angaben des Vermieters vorliegen) ist grds. in der Regelleistung/Sozialgeld enthalten. Diese sind als Bestandteil der kalten NK zu werten, wenn der Vermieter einer Anschlusssperre nicht zustimmt.

Müssen diese Kosten als Bedarf bei den Kosten der Unterkunft anerkannt werden, zählen sie bei der Berechnung der Bruttokaltmiete mit.

14 Stellplatz, Garage

Die Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage sind grds. nicht übernahmefähig. Sie sind nur ausnahmsweise Bestandteil der Grundmiete, wenn deren Anmietung zwingend in Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht und keine Weitervermietung möglich ist (s. Profund RL zu § 22 SGB II, RZ 1.2.1)

Wenn keine konkreten Angaben des Vermieters vorliegen betragen diese bei einer Garage 21 € und bei Stellplätzen in kleinen Gemeinde 13 € und in großen Gemeinden 16 €.

Müssen diese Kosten als Bedarf bei den Kosten der Unterkunft anerkannt werden, zählen sie bei der Berechnung der Bruttokaltmiete mit.

15 Ermittlung der Einzelkomponenten der Kosten der Unterkunft (Grundmiete, kalte Nebenkosten und warme Nebenkosten)

15.1 Grundmiete

Die Grundmiete ist im Regelfall bekannt (zu entnehmen aus dem Mietvertrag oder der Mietbescheinigung). Sollte die Grundmiete im Einzelfall nicht bekannt sein, sollte gegenüber dem eLB darauf bestanden werden, dass der Vermieter Angaben dazu macht.

15.2 Kalte NK

> Rz 1.7.1 der RL zu § 22 SGB II in Profund:
> *Soweit im Mietvertrag wirksam vereinbart, dürfen die in der Betriebskostenverordnung genannten Kosten in tatsächlicher Höhe mit dem Mieter abgerechnet werden.*

Dazu gehören die nachfolgend aufgeführten Kosten für kalte NK für Grundsteuer, Wasser- und Abwassergebühren, Aufzugsbetrieb, Straßenreinigung, Müll, Gebäudereinigung,

Gartenpflege, Beleuchtung von Gemeinschaftsanlagen, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung, Hauswart, Gemeinschaftsantenne, Breitbandkabelanschluss, Oberflächenwasser, sonstiges.

Die Höhe der kalten NK ist entweder zu entnehmen aus der Mietbescheinigung (bzw. Mietvertrag) oder der letzten NK-Abrechnung.
Ist dies nicht möglich können hilfsweise aus dem Gesamtmietbetrag die Grundmiete und der Betrag für warme NK (Ermittlung s. u.) in Abzug gebracht werden. Ist auch dies nicht möglich, sind die Nichtprüfungsgrenzen aus Profund unter 1.7.2.1 als Beträge anzusetzen.

15.3 Warme NK

Rz 1.7.1 der RL zu § 22 SGB II in Profund:

Soweit im Mietvertrag wirksam vereinbart, dürfen die in der Betriebskostenverordnung genannten Kosten in tatsächlicher Höhe mit dem Mieter abgerechnet werden.

Dazu gehören die hier aufgeführten Kosten für den Betrieb von zentralen Heizungsanlagen und zentralen Brennstoffversorgungsanlagen, für Wärmelieferungen, für Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, für den Betrieb zentraler Warmwasserversorgungsanlagen, für die Lieferung von Warmwasser, für die Wartung und Reinigung von Warmwassergeräten, für verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (inkl. der jeweiligen Stromkosten dafür).

Die Höhe der warmen NK ist entweder zu entnehmen aus der Mietbescheinigung (bzw. Mietvertrag) oder der letzten NK-Abrechnung. Ist dies nicht möglich können hilfsweise aus dem Gesamtmietbetrag die Grundmiete und der Betrag für kalte NK (Ermittlung s. o.) abgezogen werden.

Ist beides nicht möglich kann hilfsweise die jeweils aktuelle Tabelle des Bundesheizkostenspiegels herangezogen werden:
http://www.heizspiegel.de/heizspiegel/bundesweiter-heizspiegel/

Aus dem Buch „Arbeitslosenprojekt TuWas, Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, S. 80:
Nach BSG vom 02.07.2009 (B 14 AS 36/08 R) können als Toleranzwerte die Heizkosten bis zu den Grenzwerten „sehr hoher Verbrauch" in den von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten, vorrangig kommunalen oder, wenn diese für das Gebiet des zuständigen Jobcenters fehlen, dem bundesweiten Heizspiegel ohne nähere Prüfung der Verbrauchsursachen übernommen werden. Für die Bestimmung des Toleranzwerts aufgrund der Heizspiegel sind also zunächst die Heizart und die insgesamt zu heizende Fläche des Hauses zu ermitteln, in dem die Wohnung gelegen ist. Danach ist ein Produkt zu bilden aus der für die jeweilige BG angemessenen Wohnfläche und den Werten, ab denen die Heizkosten pro qm nach dem Heizspiegel für die jeweilige Energieart (ÖL, Gas, Fernwärme) als „hoch" angesehen werden.
Der angegebene Wert der ganz rechten Spalte gilt aber auf jeden Fall als unangemessen.

Für Heizungsarten, die im Bundesweiten Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind (Strom, Holz, Kohle, Solarenergie, …) sind die Werte der jeweils teuersten Heizungsart der im Bundesweiten Heizspiegel aufgeführten Heizungsarten zu verwenden. Bei einer Stromheizung

können im Einzelfall ausnahmsweise auch die Verbrauchswerte für Heizöl in KWh aus der linken Tabelle zur Ermittlung der angemessenen Kosten herangezogen werden.

Im Regelfall wird in den Tabellen der anzuwendenden Broschüre des Bundesheizkostenspiegels (für den Ostalbkreis existiert kein kommunaler Heizkostenspiegel) auf den qm-Bereich von 100 - 250 qm für das Gesamtgebäude abgehoben (jeweils Zeile 1 innerhalb der angegebenen Heizart in der Tabelle).

In den Bundesheizkostenspiegeln bis zum Abrechnungsjahr 2012 ist für Fälle, in denen neben der Heizung auch Warmwasser mit der jeweiligen Energieart bereitet wird geregelt, dass noch ein Abzug von 2,50 € vom errechneten Monatsbetrag und eine Addition der tatsächlichen monatlichen Warmwasserkosten bzw. der örtlichen Warmwasserwerte (hilfsweise der Warmwasserpauschalen gem. § 21 Abs. 7 SGB II) erfolgt. In den Schulungen zur Systematik der Bruttokalt- und Bruttowarmmiete ist festgestellt worden, dass sich die Ergebnisse unter Berücksichtigung und unter Nichtberücksichtigung dieser 2,50 €-Regelung nur unwesentlich unterscheiden. Aus Vereinfachungs- und Effizienzgründen wird diese Regelung daher nicht angewandt und beachtet.
Ab dem Bundesheizkostenspiegel für das Abrechnungsjahr 2013 beinhalten die angegebenen Werte sowohl die Kosten für Raumwärme als auch für zentrale Warmwasserbereitung. Für Fälle ohne zentrale Warmwasserbereitung ist nun geregelt, dass ein Betrag in Höhe von 2 € zum errechneten Wert hinzu zu addieren ist. Da Fälle mit dezentraler Warmwasserversorgung in der Regel jedoch einen Mehrbedarf für Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II erhalten und sich die Ergebnisse einer Vergleichsberechnung auch hier nur unwesentlich unterscheiden wird auch diese Regelung nicht angewandt und beachtet.

Beispiel (Werte aus Bundesweiter Heizspiegel 2017):

1-Personenhaushalt, Heizung und Warmwasserbereitung mit Heizöl
Ganz rechts stehender Betrag für Heizöl aus dem Bereich 100 - 250 qm aus der Spalte „erhöht“ = 14,40 €
Angemessene qm-Zahl für 1 Person = 45 qm

>14,40 € x 45 qm = 648,00 €/qm : 12 = 54,00 €
angemessene mtl. Heizwarmwasserkosten

Liegt die tatsächliche Wohnfläche unter der Angemessenheitsgrenze wird grundsätzlich mit der tatsächlichen qm-Zahl gerechnet. Im Einzelfall kann davon abgewichen und die Angemessenheitsgrenze herangezogen werden (45 qm, 60 qm, 75 qm, …). Dies ist jedoch zu begründen und zu dokumentieren.

Liegt die tatsächliche Wohnfläche über der Angemessenheitsgrenze wird mit der angemessenen qm-Zahl (45 qm, 60 qm, 75 qm, …) gerechnet.

15.3.1 Besonderheit Warmwasserkosten

> zentral bereitgestelltes Warmwasser: keine Angemessenheitsgrenze gem. § 22 Abs. 1 SGB II, daher in voller Höhe zu übernehmen als KdU nach § 22 SGB II (anders in § 35 Abs. 4 SGB XII: dort gibt es eine Angemessenheitsgrenze)

> dezentral bereitgestelltes Warmwasser: zu übernehmen als Mehrbedarf Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II (nicht als KdU nach § 22 SGB II!)

15.3.1.1 Warmwasserkosten bei einmaliger Brennstoffbeihilfe

Die Gewährung eines laufenden Mehrbedarfszuschlags Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II kommt nur in Betracht, wenn Warmwasser und Heizung mit verschiedenen Brennstoffen bereitet werden.

15.4 Einmalige Brennstoffbeihilfe

s. jährliches Festsetzungsschreiben Dez. V

Sollte über die Gewährung einer Brennstoffbeihilfe hinaus ein zusätzlicher Bedarf geltend gemacht werden, muss eine Aufstockung geprüft werden. Vor Aufstockung der Brennstoffbeihilfe ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der bereits gewährten Brennstoffbeihilfe zu fordern (in der Regel die Rechnung des Brennstoffkaufs). Die Aufstockung der Brennstoffbeihilfe ist im Einzelfall bedarfsorientiert in Absprache mit dem Antragsteller festzusetzen. Absolute Höchstgrenze der für eine Heizperiode gewährten Brennstoffbeihilfe inklusive Aufstockung bildet der jeweilige Höchstbetrag nach dem Bundesweiten Heizspiegel.

16 Tatsächliche Bruttokaltmiete liegt unter der Angemessenheitsgrenze

Wird die tatsächliche KdU übernommen in einer Höhe unter der angemessenen Bruttokaltmiete besteht in jedem Monat eine „Reserve“ in Höhe der Differenz zwischen diesen beiden Werten. Von einer Abrechnung der kalten NK kann daher ein Betrag übernommen werden in Höhe dieser „Monatsreserve“ multipliziert mit 12.
Beispiel:

BG mit 2 Personen, Wohnung in Bopfingen, Bruttokaltmiete tatsächlich mtl. 400 €, angemessene Bruttokaltmiete 405 €

BG erhält mtl. 400 €, könnte erhalten 405 €, d.h. mtl. „Reserve“ 5 €.
Wird eine NK-Abrechnung eingereicht für kalte NK könnten für jeden Monat 5 € der Abrechnung zusätzlich übernommen werden, für das Abrechnungsjahr also 12 x 5 €, insgesamt höchstens 60 €.

17 Tatsächliche Bruttokaltmiete liegt über der Angemessenheitsgrenze

Grundsatz: Gewährung der aktuell gültigen angemessenen Bruttokaltmiete (Verfahren s.u.)

18 Abrechnung kalter Nebenkosten

Profund: RL zu § 22 SGB II, Rz 1.7.5.1

Grundsatz:
In Fällen, die die angemessenen Kosten der Unterkunft als KdU erhalten, wird es zu keiner Nebenkostennachzahlung kalter Nebenkosten mehr kommen, weil die kalten Nebenkosten in der Angemessenheitsgrenze schon vollkommen beinhaltet sind. Gutschriftbeträge haben in solchen Fällen allerdings Auswirkungen und verbleiben dem Leistungsberechtigten nicht, wenn es sich um Gutschriftbeträge handelt

- aus Rückzahlen, die sich auf Haushaltsenergie beziehen für Zeiträume mit Grundsicherungsbezug
- aus Nebenkostenanteilen, die im KdU-Bedarf enthalten sind und gewährt worden sind

Etwas anderes gilt für Fälle, deren KdU unter der angemessenen Bruttokaltmiete liegen. In solchen Fällen kann es noch zur Nachzahlung kalter Nebenkosten kommen, s.o.

Für die Abrechnung von Nebenkosten durch den Vermieter gilt eine Frist von 1 Jahr.

18.1 Besonderheit: Abrechnung kalter Nebenkosten ohne Vorauszahlungsvereinbarung

Zur Beurteilung der Angemessenheit der KdU werden die kalten NK bei der ersten Vorlage fiktiv auf die Anzahl der Monate aufgeteilt, auf die sie sich beziehen (Bsp.: eine für ein Jahr zu zahlende Abrechnung von Wasser- und Abwassergebühren wird gezwölftelt), zur Kalt-(Grund-) miete addiert und mit der angemessenen Bruttokaltmiete verglichen.
Liegt die „neue" Bruttokaltmiete inkl. der einmaligen kalten KdU innerhalb der angemessenen Bruttokaltmiete kann sie in voller Höhe übernommen werden (als einmaliger KdU-Bedarf im Gesamtbetrag, Übernahme bei Fälligkeit).

Liegt die „neue" sich rechnerisch ergebende KdU inkl. der neuen Abschläge über der angemessenen Bruttokaltmiete so ist diese immer für weitere 6 Monate zu übernehmen und es erfolgt der Hinweis auf die Angemessenheit unter Beachtung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete.

Beispiele:

BG mit 2 Personen, Wohnung in Bopfingen, Bruttokaltmiete tatsächlich mtl. 380 €, angemessene Bruttokaltmiete 405 €, einmalige Abrechnung von Wasser- und Abwassergebühren 120 €

120 € : 12 = 10 €/Monat fiktive Gebühr
Bruttokaltmiete 380 € + fiktive Monatsgebühr 10 € = 390 €
angemessene Bruttokaltmiete 405 €

Als Ergebnis kann die einmalige KdU in voller Höhe übernommen werden.

Abwandlung 1:
BG mit 2 Personen, Wohnung in Bopfingen, Bruttokaltmiete tatsächlich mtl. 420 €, angemessene Bruttokaltmiete 405 €

Die einmalig geltend gemachte KdU kann übernommen werden und es erfolgt ein Hinweis auf die Angemessenheit unter Beachtung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete.
Abwandlung 2:
BG mit 2 Personen, Wohnung in Bopfingen, Bruttokaltmiete tatsächlich mtl. 400 €, angemessene Bruttokaltmiete inkl. Zuschlag 405 €. Auf die Angemessenheit unter Beachtung der zu berücksichtigenden Bruttokaltmiete ist hingewiesen worden.

120 € : 12 = 10 €/Monat fiktive Gebühr

Bruttokaltmiete 400 € + fiktive Monatsgebühr 10 € = 410 €
angemessene Bruttokaltmiete 405 €

Die neue Bruttokaltmiete liegt also 5 € über der angemessenen Bruttokaltmiete. Die einmalige KdU kann daher nur anteilig übernommen werden in Höhe der Differenz zwischen der angemessenen Bruttokaltmiete und der Bruttokaltmiete ohne die fiktive monatliche Gebühr:

405 - 400 = 5 € * 12 = 60 €

19 Abrechnung warmer Nebenkosten

Profund: RL zu § 22 SGB II, Rz 1.7.5.1
Nach der Rechtsprechung des BSG sind auch unangemessene Heizkosten innerhalb einer „Schonfrist“ von 6 Monaten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Grundsätzlich ist die Reduzierung der zu zahlenden Neben- und/oder Heizungskosten nach 6 Monaten jedoch nur dann möglich, wenn die Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften selbst an die Leistungserbringer bezahlen, z. B. ALG-II-Kunde ist selbst Gasbezieher beim Energielieferanten. Ist in den Mietverträgen die Zahlung einer monatlichen Vorauszahlung vereinbart worden, muss immer die erste Nebenkostenabrechnung abgewartet werden.

Unangemessene Heizkosten sind zudem nur die Kosten, die keine Grundkosten sind, denn auf diese hat der Mieter keinen Einfluss. Dies gilt dann nicht, wenn die angemietete Wohnung die für den Haushalt geltende angemessene Wohnungsgröße überschreitet.

Auch für die Abrechnung von Heizkosten durch den Vermieter gilt die Frist von 1 Jahr.

20 Prüfung der Angemessenheit und Kostensenkungsverfahren

Die Prüfung gliedert sich in fünf Teile:

1. Prüfung der Bruttokaltmiete
2. Prüfung der individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles
3. Prüfung der Bruttowarmmiete
4. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges
5. Ggf. Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens.

Sollte sich bei der Prüfung ergeben, dass höhere angemessene Kosten der Unterkunft anerkannt werden, ist eine Einzelfallentscheidung notwendig, die hinreichend dokumentiert zur Akten zu nehmen ist (siehe hierzu insbesondere Prüfschritt 2).

20.1 Haushaltsgemeinschaften

Dabei ist bei Haushaltsgemeinschaften nach dem BSG-Urteil vom 25.04.2018 – B 14 AS 14/17 R zu beachten:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in Fällen, in denen

- mehrere BGen in einem Haushalt vorhanden sind

oder

- ausgeschlossene Personen (auch Minderjährige wie im Urteil) im Haushalt sind

wird jede BG und jede ausgeschlossene Person für sich betrachtet.

Beispiel:
Haushalt mit 3 Personen, 2 davon eine BG im ALG II-Bezug, 1 Person ausgeschlossen.
> Angemessene KdU = MOG 2 Personen + MOG 1 Person

20.2 Nichtprüfungsgrenze

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Umzuges sind folgende monatliche Werte als Nichtprüfungsgrenze anzusetzen:

20.2.1 Zeitraum 01.06.2016 - 31.12.2017

1 - 2 Personenhaushalt:	30,00 Euro
ab 3 Personenhaushalt:	40,00 Euro
ab 6 Personenhaushalt:	50,00 Euro

20.2.2 Zeitraum ab 01.01.2018

1 - 2 Personenhaushalt:	50,00 Euro
ab 3 Personenhaushalt:	70,00 Euro

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung findet nur bei bestehenden Mietverhältnissen Anwendung (zur Prüfung ob ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist). Bei Neuanmietungen ist diese Prüfung entbehrlich.

Zur Prüfung und Dokumentation der Angemessenheit des Einzelfalles ist das P*rüfschema Angemessene KdU* (in OPEN hinterlegt) zu verwenden. Eine Ansicht des Prüfschemas findet sich im Anhang.

Das Prüfschema ist nach Befüllung in der elektronischen Akte unter dem Schlagwort: *KdU – Angemessenheit* abzulegen und zu verschlagworten. Im Bemerkungsfeld ist das Schema mit dem Vermerk WGT>Zahl< (keine Leerstelle!) zu versehen. WGT steht hierbei für die *Prüfung der KdU unter Anwendung der Wohngeldtabelle + 10%.* Als Zahl ist diejenige Zahl einzutragen, nach derer die Prüfung der einzelnen Schritte abgeschlossen ist.

Beispiel: Ist die Wohnung nach Anwendung der Wohngeldtabelle unangemessen, aber es besteht die Möglichkeit einer individuellen Erhöhung und die Wohnung wird hierdurch als angemessen betrachtet, endet die Prüfung nach dem Prüfschritt 2. Im Bemerkungsfeld wird daher WGT2 eingetragen.

21 Verschiedene Fallkonstellationen und ihre Eingaben in OPEN

21.1 Grundsätzliches

21.1.1 Darstellung der Unangemessenheit

Die Unangemessenheit einer Wohnung ist immer über Eingabe in der Mietmaske darzustellen (Beispiele s. u.).

Einzige Ausnahme: sollten die Heizkosten unangemessen hoch sein, sind auch nur die anerkannten Heizkosten in der Heizkostenmarke zu erfassen.

In diesen Fällen ist in der Büroklammer zu vermerken, dass die Kosten der Unterkunft die angemessenen Kosten übersteigen.

Beispiel:

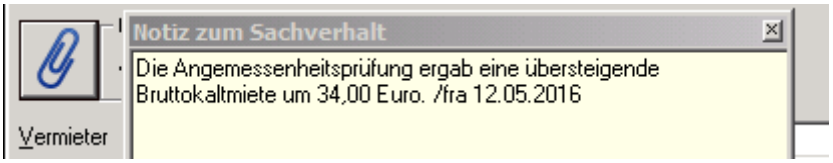

21.1.2 Kennzeichnung des Falles in OPEN wenn Prüfung nach den Werten aus der Wohngeldtabelle erfolgt ist

Ist die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erfolgt, ist ein entsprechender Haken in der Mietmaske zu setzen.

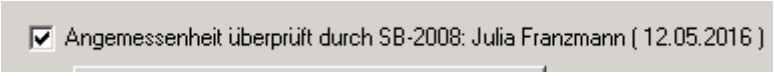

Ist bereits ein Haken aus einer vergangenen Prüfung gesetzt, ist dieser durch erneutes Anklicken des Kästchens zu ersetzen.

21.2 Bruttokaltmiete

21.2.1 Bruttokaltmiete ist angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind bekannt)

<u>Beispiel:</u>
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro).
Kaltmiete: 200,00 Euro
Kalte Nebenkosten: 50,00 Euro
Gesamtkosten: 250,00 Euro
<u>Eingabe in Mietmaske:</u>

Grundmiete: 200,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 200,00 Euro

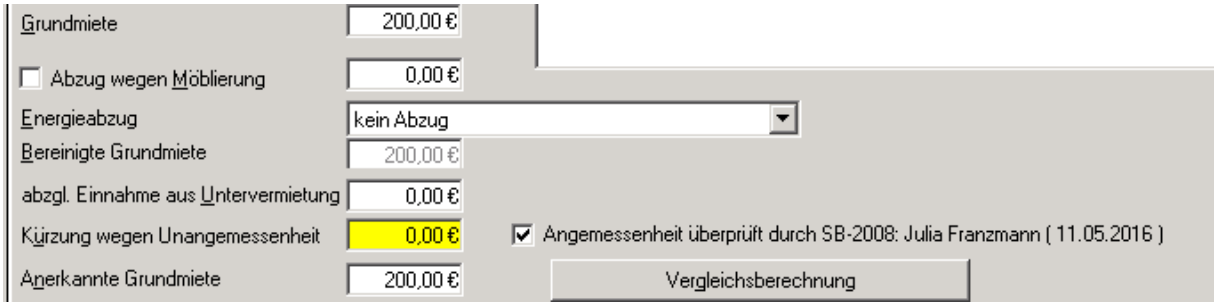

<u>Eingabe in Nebenkostenmaske:</u>
Tatsächlicher Betrag: 50,00 Euro
Anerkannter Betrag: 50,00 Euro

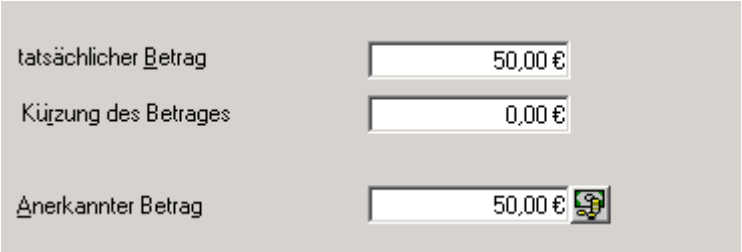

21.2.2 Bruttokaltmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind bekannt)

<u>Beispiel:</u>
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro).
Kaltmiete: 320,00 Euro
Kalte Nebenkosten: 60,00 Euro
Gesamtkosten: 380,00 Euro

<u>Eingabe in Mietmaske:</u>
Grundmiete: 320,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 286,00 Euro

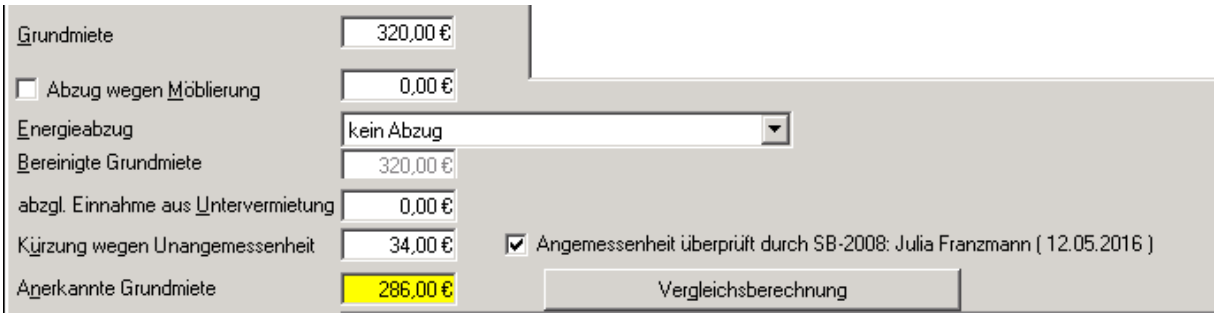

Eingabe in Nebenkostenmaske:
Tatsächlicher Betrag: 60,00 Euro
Anerkannter Betrag: 60,00 Euro

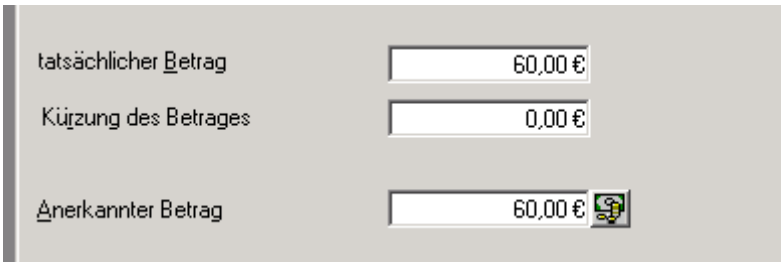

21.2.3 Bruttokaltmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete und Nebenkosten sind nicht bekannt)

Hinweis:
Ist eine Komponente des Mietvertrages (Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten) mit einer anderen als Pauschale zusammengefasst, ist darauf hinzuwirken, dass der Vermieter Angaben zu den einzelnen Kosten macht (z.B. die Höhe der Kaltmiete definiert). Ist dies nicht möglich, sind die Nichtprüfungsgrenzen aus Profund unter 1.7.2.1 als Beträge anzusetzen.

Beispiel:
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro).
Pauschalmiete: 380,00 Euro (Kaltmiete und kalte Nebenkosten), Heizkosten werden selbst an den Energielieferanten erbracht.

Eingabe in Mietmaske:
Grundmiete: 350,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 316,00 Euro

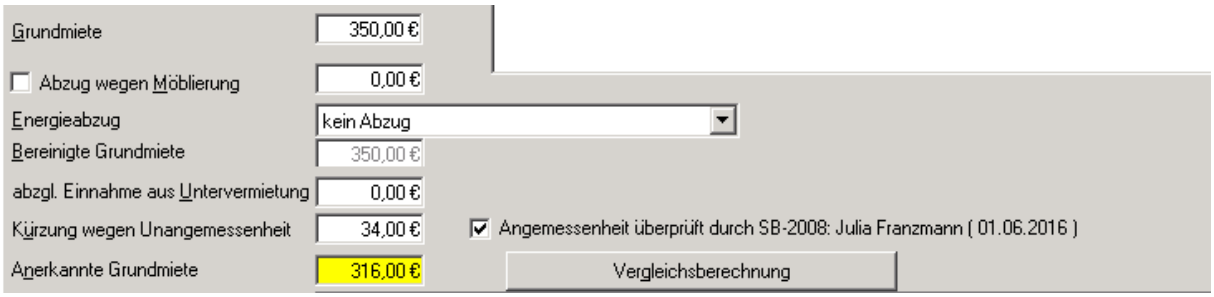

Eingabe in Nebenkostenmaske:
Tatsächlicher Betrag: 30,00 Euro
Anerkannter Betrag: 30,00 Euro

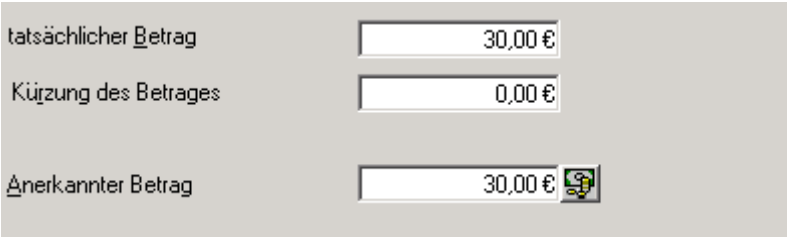

21.3 Bruttowarmmiete

21.3.1 Bruttowarmmiete ist angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt)

Beispiel:
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro)
+ angemessene Kosten für Heizung (Beispiel Erdöl) nach Bundesheizkostenspiegel (Beispiel Abrechnungsjahr 2014: 19,70 Euro x 45m² = 886,50 Euro / 12 Monate = 73,88 Euro)
= Angemessene Gesamtkosten: 419,88 Euro

Tatsächliche Kosten:
Kaltmiete: 320,00 Euro
Kalte Nebenkosten: 40,00 Euro
Heizkosten: 50,00 Euro
Gesamtkosten: 410,00 Euro

Eingabe in Mietmaske:
Grundmiete: 320,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 320,00 Euro

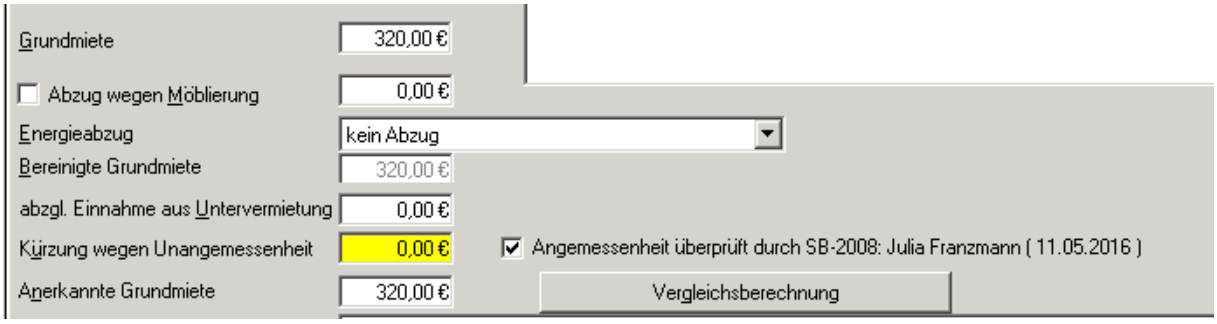

Eingabe in Nebenkostenmaske:
Tatsächlicher Betrag: 40,00 Euro
Anerkannter Betrag: 40,00 Euro

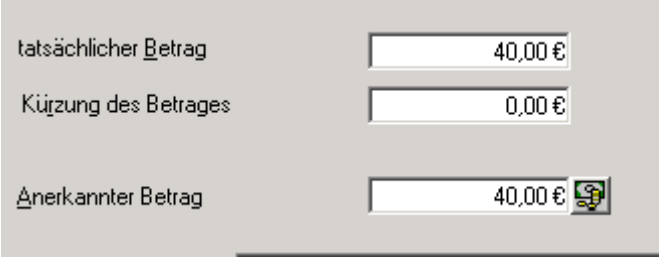

Eingabe in Heizkostenmaske:
Monatliche Heizkosten: 50,00 Euro
Anerkannte Heizkosten: 50,00 Euro

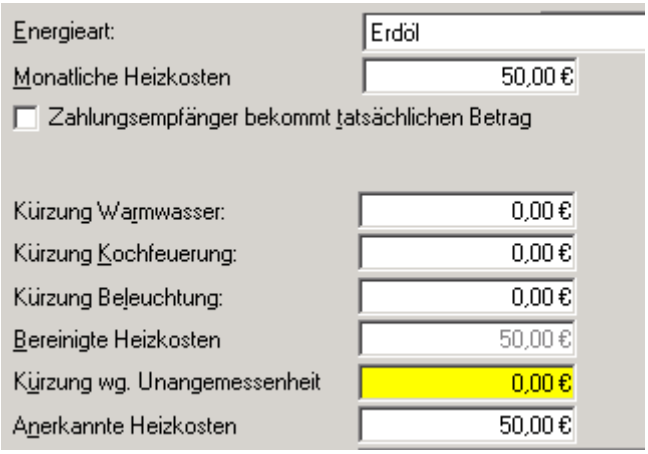

21.3.2 Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt)

Beispiel:
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro)
+ angemessene Kosten für Heizung (Beispiel Erdöl) nach Bundesheizkostenspiegel (Beispiel Abrechnungsjahr 2014: 19,70 Euro x 45m² = 886,50 Euro / 12 Monate = 73,88 Euro)
= Angemessene Gesamtkosten: 419,88 Euro

Tatsächliche Kosten:
Kaltmiete: 350,00 Euro
Kalte Nebenkosten: 50,00 Euro
Heizkosten: 70,00 Euro
Gesamtkosten: 470,00 Euro

Eingabe in Mietmaske:
Grundmiete: 350,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 299,88 Euro

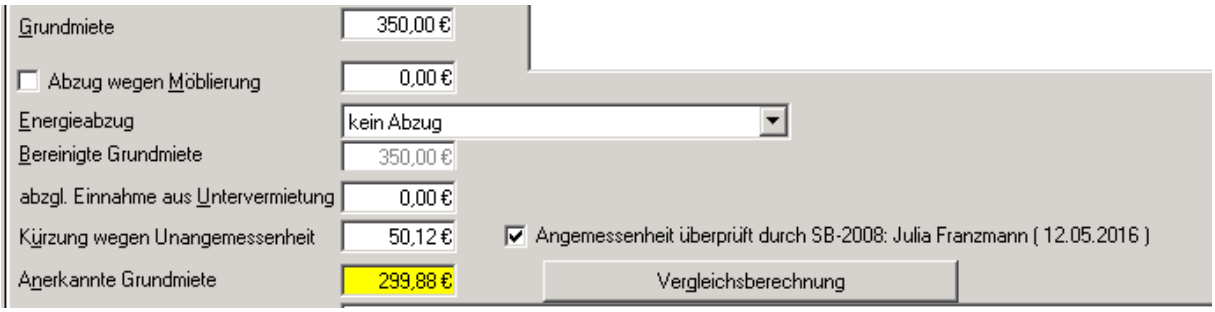

Eingabe in Nebenkostenmaske:
Tatsächlicher Betrag: 50,00 Euro
Anerkannter Betrag: 50,00 Euro

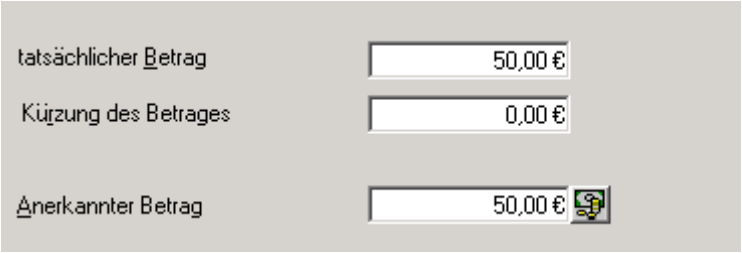

Eingabe in Heizkostenmaske:
Monatliche Heizkosten: 70,00 Euro
Anerkannte Heizkosten: 70,00 Euro

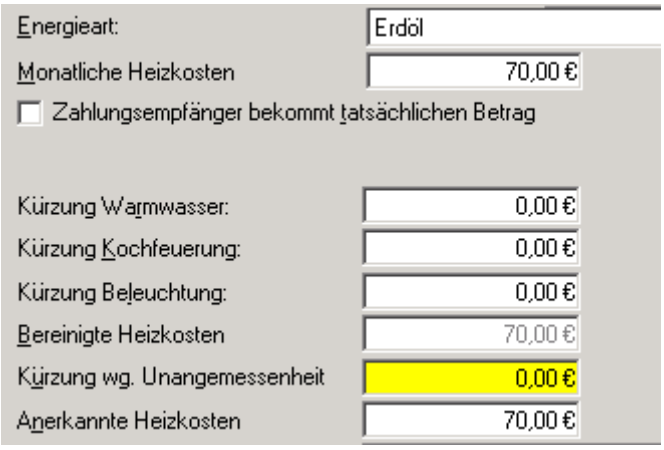

21.3.3 Abwandlung: Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind bekannt – sowohl die Bruttokaltmiete als auch die Heizkosten sind nicht angemessen)

Achtung: Auch hier gilt der Grundsatz, dass Überschreitungen der Angemessenheit grundsätzlich über die Mietmaske darzustellen sind (siehe 6.1.1).

Beispiel:
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro)
+ angemessene Kosten für Heizung (Beispiel Erdöl) nach Bundesheizkostenspiegel (Beispiel Abrechnungsjahr 2014: 19,70 Euro x 45m² = 886,50 Euro / 12 Monate = 73,88 Euro)
= Angemessene Gesamtkosten: 419,88 Euro

Tatsächliche Kosten:
Kaltmiete: 350,00 Euro
Kalte Nebenkosten: 50,00 Euro
Heizkosten: 80,00 Euro
Gesamtkosten: 480,00 Euro
Eingabe in Mietmaske:

Grundmiete: 350,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 296,00 Euro

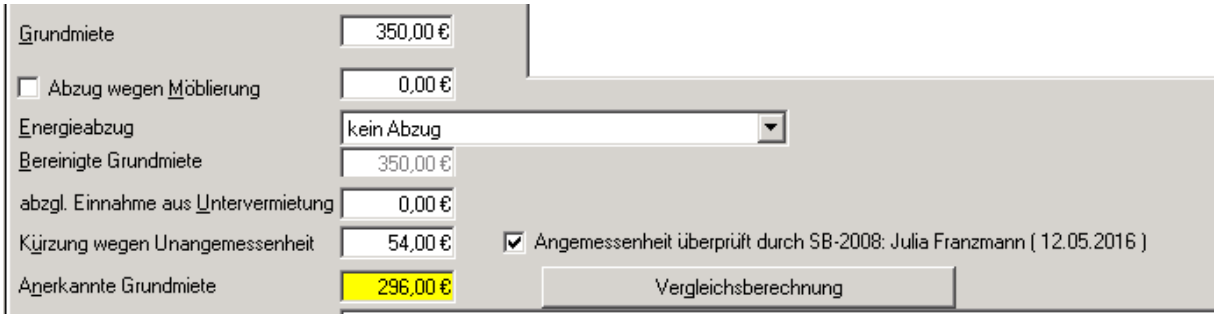

<u>Eingabe in Nebenkostenmaske:</u>
Tatsächlicher Betrag: 50,00 Euro
Anerkannter Betrag: 50,00 Euro

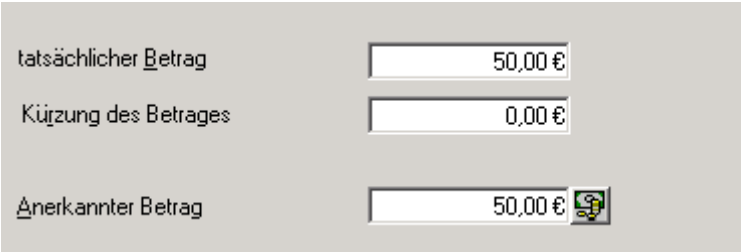

<u>Eingabe in Heizkostenmaske:</u>
Monatliche Heizkosten: 80,00 Euro
Anerkannte Heizkosten: 73,88 Euro

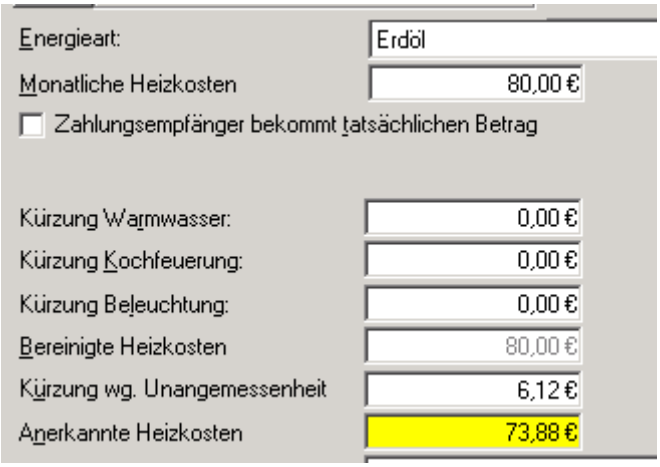

21.3.4 Bruttowarmmiete ist nicht angemessen (Kaltmiete, Nebenkosten und Heizkosten sind nicht bekannt)

Hinweis:
Ist eine Komponente des Mietvertrages (Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten) mit einer anderen als Pauschale zusammengefasst, ist darauf hinzuwirken, dass der Vermieter Angaben zu den einzelnen Kosten macht (z.B. die Höhe der Kaltmiete definiert). Ist dies nicht möglich, sind die Nichtprüfungsgrenzen aus Profund unter 1.7.2.1 als Beträge anzusetzen.

Beispiel:
1 Person wohnhaft in Aalen (angemessene Bruttokaltmiete = 346,00 Euro)
+ angemessene Kosten für Heizung (Beispiel Erdöl) nach Bundesheizkostenspiegel (Beispiel Abrechnungsjahr 2014: 19,70 Euro x 45m² = 886,50 Euro / 12 Monate = 73,88 Euro)
= Angemessene Gesamtkosten: 419,88 Euro

Tatsächliche Kosten:
Pauschalmiete: 470,00 Euro (Kaltmiete, kalte Nebenkosten und Heizkosten, Heizart Erdöl)

Eingabe in Mietmaske:
Grundmiete: 370,00 Euro
Anerkannte Grundmiete: 319,88 Euro

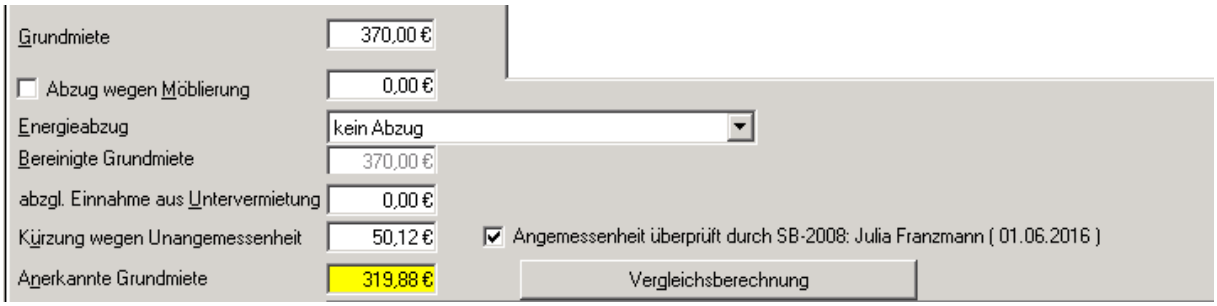

Eingabe in Nebenkostenmaske:
Tatsächlicher Betrag: 30,00 Euro
Anerkannter Betrag: 30,00 Euro

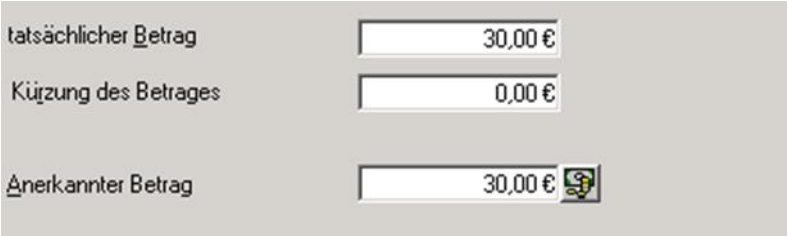

Eingabe in Heizkostenmaske:
Monatliche Heizkosten: 70,00 Euro
Anerkannte Heizkosten: 70,00 Euro

Energieart:	Erdöl
Monatliche Heizkosten	70,00 €
☐ Zahlungsempfänger bekommt tatsächlichen Betrag	
Kürzung Warmwasser:	0,00 €
Kürzung Kochfeuerung:	0,00 €
Kürzung Beleuchtung:	0,00 €
Bereinigte Heizkosten	70,00 €
Kürzung wg. Unangemessenheit	0,00 €
Anerkannte Heizkosten	70,00 €

22 Prüfschema angemessene KdU

1. Prüfschritt: Ist die Bruttokaltmiete angemessen?

Abstrakte Angemessenheit nach Wohngeldtabellenwerten + 10 %:

Größe der Bedarfsgemeinschaft		Personen.
Wohngeldstufe:	Wählen Sie ein Element aus	
Wohnfläche in m²:		m².
Angemessene Bruttokaltmiete:		Euro.
Tatsächliche Kosten:		
Tatsächliche Kaltmiete:		Euro.
Summe aller kalten NK:		Euro.
☐ Werte aus Profund		
Bruttokaltmiete gesamt:		Euro.

Ergebnis: Wählen Sie ein Element aus

2. Prüfschritt: Individuelle Erhöhung der Angemessenheit möglich?

Ergebnis: Wählen Sie ein Element aus

Grund: Wählen Sie ein Element aus
Achtung: Das Auswahlfeld ist nicht abschließend (es handelt sich lediglich um Beispiele). Zu allen aufgeführten Gründen ist eine individuelle Dokumentation zu formulieren.

Dokumentation:
Ggf. WV:

3. Prüfschritt: Ist die Bruttowarmmiete angemessen (Ergebnis Prüfschritt 2 beachten)?

Heizart: Wählen Sie ein Element aus

Abstrakte Angemessenheit nach Wohngeldtabellenwerten + 10%/Bundesheizkostenspiegel:

Ang. Bruttokaltmiete:		Euro.
Ang. HK nach Bundesheizkostenspiegel:		Euro.
Angemessene Bruttowarmmiete:		Euro.

Tatsächliche Kosten:

Kaltmiete:		Euro.
Nebenkostenabschlag:		Euro.
Heizkostenabschlag:		Euro.
☐ Brennstoffbeihilfe		Euro.
Bruttowarmmiete gesamt:		Euro.
Differenz:		Euro.

Ergebnis: Wählen Sie ein Element aus

4. Prüfschritt: Ist der Umzug wirtschaftlich?

Überschreitung der Bruttowarmmiete um den Wirtschaftlichkeitsfaktor analog der BG Größe?

Ergebnis: Wählen Sie ein Element aus
Ggf. Dokumentation:

5. Schritt: Kostensenkungsverfahren

☐ Ein Kostensenkungsverfahren Wählen Sie ein Element aus wird zum eingeleitet.
Die Kosten werden ab dem auf die angemessenen
Wählen Sie ein Dokument aus in Höhe von Euro monatlich gesenkt.

Ggf. WV:

☐ Ein Kostensenkungsverfahren ist nicht einzuleiten, da

Eintrag „WGT" im Bemerkungsfeld E-Akte erfolgt? ☐

Mischhaushalt:
Im Haushalt leben weitere Leistungsempfänger nach dem

☐ SGB XII
☐ AsylBLG

☐ Zur Information des betroffenen Geschäftsbereichs Mehrfertigung des Prüfschemas an zuständigen SB übersandt

Landratsamt Ostalbkreis
Dezernat V
- Soziales -

Festsetzung der Brennstoffbeihilfe 2021/2022

Der Sozialausschuss des Ostalbkreises hat in seiner Sitzung vom 17.02.1992 zugestimmt, dass künftig die Landkreisverwaltung die Sätze der pauschalen Beihilfen für die Beschaffung von Brennmaterial auf der Grundlage der Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg selbst festsetzt.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat zuletzt mit Rundschreiben Nr. 578/2007 vom 26.07.2007 neue Beträge für die pauschalen Brennstoffbeihilfen 2007/2008 empfohlen. Ab 2008/2009 erfolgt keine Empfehlung mehr.

Für die Heizperiode 2021/2022 werden auf der Basis der Empfehlungen für 2007/2008 die Beihilfesätze für den Ostalbkreis unter Berücksichtigung eines Klimazuschlags von 10 % wie folgt festgelegt:

Haushaltsgröße/Brennstoffart	**flüssige Brennstoffe**	**feste Brennstoffe**
Haushalte mit 1 Person	573,00 €	512,00 €
Haushalte mit 2 Personen	764,00 €	682,00 €
Haushalte mit 3 Personen	956,00 €	853,00 €
Haushalte mit 4 Personen	1.147,00 €	1.023,00 €
Haushalte mit 5 Personen	1.338,00 €	1.194,00 €
jede weitere Person zusätzlich	191,00 €	171,00 €

Die neuen Beihilfesätze sind ab sofort anzuwenden.

Aalen, den 15.07.2021

Urtel
Sozialdezernentin